

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 25 (1946)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

25. Jahrgang

NOVEMBER 1946

Heft 11

HERMANN KISTLER

Vom geltenden und werdenden Militär-versicherungsrecht

Aus Eingaben und publizierten Beschlüssen der Organisationen der Militärpatienten, durch Zeitungsartikel, durch Beschlüsse von kantonalen Parlamenten und Eingaben von Regierungsräten an die Bundesbehörden erhalten wir Kenntnis vom Bestehen einer weitverbreiteten Mißstimmung wegen unbefriedigenden Funktionierens unserer Militärversicherung. Es ist unsere Pflicht, zu versuchen, uns über die Ursachen und die Berechtigung solcher Mißstimmung und über die Auswirkung der vorgeschlagenen Abänderungen ein objektives Urteil zu bilden. Was entspricht dem Charakter einer Versicherung und was darf von ihr erwartet werden? Das erfordert zunächst eine kurze juristische Erörterung, eine Klarlegung dessen, was eine Versicherung ist. Die wichtigste Rolle bei der in Gang befindlichen Gesetzesrevision spielt ja die grundlegende Frage, ob das neue Gesetz auf der Kontemporal- oder auf der Kausalhaftung fußen, d. h. ob es ein Versicherungsgesetz oder Haftpflichtgesetz werden soll.

Wenn jemand während einer Eisenbahnfahrt infolge der dem Bahnbetrieb innewohnenden Gefahren einen Unfall erleidet, so muß die Bahnunternehmung für die daraus entstehende Gesundheitsschädigung aufkommen, nicht deshalb, weil die Reisenden gegen solche Schädigungen versichert wären, sondern weil ein besonderes Gesetz die Bahnunternehmung verpflichtet, den durch ihren Gefahrenkreis *verursachten* Schaden zu decken. Nicht haftbar aber ist die Bahnunternehmung, wenn ein Reisender sich z. B. beim Schälen einer Orange im Eisenbahnwagen mit seinem Messer verwun-